

Gebührensatzung über die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses in Nehren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL S. 582) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBL S. 481) sowie des § 9 der Satzung über die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses in Nehren, hat der Gemeinderat am 21. Oktober 2002 folgende Gebührensatzung über die Nutzung des Bürger- und Vereinshauses in Nehren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde überlässt, auf schriftlichen Antrag den Veranstaltern, die Räume des Bürger- und Vereinshauses zur Durchführung des Übungsbetriebes und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Regelung in der Satzung über die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses in Nehren samt Küchen. Hierfür erhebt die Gemeinde Nehren Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Die örtlichen Vereine, sonstigen örtlichen Vereinigungen und Organisationen können Veranstaltungen (einschließlich Küchenbenutzung) mit Ausnahme des Personalkostenersatzes aus § 4 Abs. 1 Ziff. a) und b) und der Reinigungsgebühr nach § 4 Abs 3 gebührenfrei abhalten.

(2) Für die Überlassung der Räumlichkeiten für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine, sonstigen Vereinigungen und Organisationen entsprechend dem Belegungsplan werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Dies gilt auch für die Vereinszimmer und Abstellräume.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Personalkostenersatz

a) Kosten für den Hausmeister bei öffentlichen Veranstaltungen –je Veranstaltungstag- 16,-€

b) Personalkosten –je Veranstaltungstag- für die Betreuung von Veranstaltungen durch gemeindliches Personal richten sich nach den internen Verrechnungssätzen. Die Entscheidung, inwieweit eine Veranstaltung durch gemeindliches Personal zu betreuen ist, obliegt dem Bürgermeister.

(2) Gebühr für kommerzielle, gelegentliche Benutzung oder durch auswärtige Veranstalter

Trau-/ Vereinszimmer:	- ohne Küche	25 €
	- mit Küche	30 €
Ab dem zweiten Tag wird für jeden weiteren Tag die Hälfte der Gebühr zusätzlich fällig.		
Großer Saal im Erdgeschoss	- ohne Küche	25 €
	- mit Küche	30 €
Ab dem zweiten Tag wird für jeden weiteren Tag die Hälfte der Gebühr zusätzlich fällig.		
Mehrzweckräume im Dachgeschoss	- ohne Küche	20 € pro Raum
	- mit Küche	25 € pro Raum
Ab dem zweiten Tag wird für jeden weiteren Tag die Hälfte der Gebühr zusätzlich fällig.		

(3) Reinigungsgebühr

Soweit keine Eigenreinigung gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung des Bürger- und Vereinshauses in Nehren erfolgt oder nachgereinigt werden muss, ist ein Kostenersatz nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand des Reinigungspersonals fällig.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Es können angemessene Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen verlangt werden. Über die Angemessenheit entscheidet im Zweifelsfalle der Bürgermeister.

§ 6

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag die errechnete Gebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung unbillig wäre oder wenn die Veranstaltung im überwiegend öffentlichen Interesse durchgeführt wird.

§ 7

Kostenzusammenstellung

Sollte festgestellt werden, dass kein ordnungsgemäßer Betrieb stattgefunden hat und dadurch erhöhte Kosten der Gemeinde entstanden sind, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Nachberechnung der Kosten zu § 4 vorzunehmen.

§ 8
Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nehren, den 22.10.2002

LANDENBERGER
(Bürgermeister)